

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungssache  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Beschriftet  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 110.

Sonnabend, 15. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag ebenso mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierzähljährl. Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Rediger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden entnommen. Anzeigen-Nahmzeit für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewehr. Preis für die Heimgesetzte 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Schreibender und tabellarischer Text nach besonderem Vor-Ort-Notationsblatt und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

## Bekanntmachung

### betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandsberechnung für Militärtüche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Weiterleitung vorunter auch verdeckte oder unvollständige Meldung fällt sowie jedes Anreisen zur Übertretung der erlaubten Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratsberechnungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiszierung der Ware und Schließung des Betriebes mit Gefangen bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

#### Herstellungsverbot. § 1.

Die Herstellung von Militärtüchen, d. h. Woll- oder Halbwollgewebe irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuch genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldechein als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebe Militärtüche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstätte nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldechein angeführte Lagerstätte zurückgeführt werden. Ist dies unumstößlich, muss die neue Lagerstätte dem Meldeamt angezeigt werden.

#### § 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtüchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- dem Kriegs-Tuch-Verband,
- dem Kriegs-Weber-Verband,
- einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amts oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amts beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Amtster bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuch dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

#### Beschlagnahme. § 3.

Beschlagnahmt und der Verfügbungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstüchen irgendwelcher Herstellungsort in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hoftuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Zugestanden von dieser Beschlagnahme sind:

- alle Mengen von Militärtüchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
    - dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
    - dem Kriegs-Tuch-Verband,
    - dem Kriegs-Weber-Verband,
    - einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
    - Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amts oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amts besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Amtster bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
  - bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
  - diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelter breiter Ware, 360 m bei einfacher breiter Ware,
- nicht erreichen;
- diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
  - Offiziersstücke (siehe § 5).

#### Meldepflicht. § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuch für sich oder für andere in Betrieb oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

#### § 5.

Meldepflichtig sind:

- alle Mengen an Mannschaftstüchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Meldechein 1)
- alle Mengen an Mannschaftstüchen in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 2 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Meldechein 2)
- Offiziersstücke, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Tafellostoffe, feine Cordstoffe, feine Baumwollstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (Meldechein 3)
- diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 2 Absatz 1 bestehen. (Meldechein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nicht meldepflichtig, nicht beschlag-

#### Meldebestimmungen. § 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldecheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Vorräte sind für jede Warengattung getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuch nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warengattung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einen Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### § 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- Von Mannschaftstüchen in Warenmengen | in Größe von 50 cm Länge, 70 cm von mehr als 180 m (doppelte Breite) Breite mit einer Leiste.  
(25 × 140 cm sind zwecklos)
- Von Mannschaftstüchen in Mengen von | in Größe von 20 cm Länge und weniger als 180 m (doppelte Breite) 25 cm Breite.

Von Offiziersstücken sind keine Muster einzuhängen. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappeztell zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

#### § 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungsausses oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtsiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung des Stoffes,
- Fadeneinstellung in Leiste und Schuß auf 1 qdm,
- Reißfestigkeit in Leit- und Schnürrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- Dehnung in Prozenten,
- Gewicht auf 1 qdm,
- Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

#### § 9.

Meldecheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbeamt des Königlichen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Gedächtnisstraße Nr. 11 vorschristsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefügtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldechein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

#### § 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Verarbeitung der Vorrätsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Dresden, den 14. Mai 1915.

Leipzig,

Stellv. Generalkommando XII. A.-B.

Der kommandierende General von Broizem.

Stellv. Generalkommando XIX. A.-B.

Der kommandierende General von Schweinitz. 586 III APZ.

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigernden Bedürfnis zum Bade im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, insbesondere auch in Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmübungen verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Beachtung zu tragen und — zur Sicherung von Unglücksfällen, sowie aus sitzenpolizeilichen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen aufzufinden und abzustecken, auch durch offizielle Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgesteckten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sitzenpolizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der Ufergen an den Ufern anliegenden Grundstücke — beschränkt bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Anlegung von Badeplätzen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteln.

Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Königlichen Elbstromamtes.

Großenhain, am 14. Mai 1915.

a.E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Konditors Julius Hermann Schleske in Riesa wird nach Ablauf des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

Das Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 2. Vierteljahr 1915 und der noch rückständige Wasserzins auf das 1. Vierteljahr 1915 sind spätestens bis zum 25. Mai dieses Jahres an unsere Stadthauptpost abzuzahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Mai 1915.

Let.